



18.10.2022

Kartellrecht
WS 2022/23
Universität Konstanz
Mo 17.00 - 18.30 h, C 336
Jochen Glöckner

Arbeitspapier 3

§ 3 Kartellrecht im internationalen Verhältnis

I.

Rechtsprechung:

EuGH v. 13.2.1969, Rs. 14/68 – *Walt Wilhelm*, Slg 1969, 1; EuGH v. 14.7.1972, Rs. 48/69 – *ICI (Farbstoffe)*, Slg 1972, 619; EuGH v. 27.9.1988, verb. Rs. 89, 104, 114, 116, 117, 125-129/85 – *Ahlström (Zellstoff I)*, Slg 1988, 5193; EuGH v. 7.3.1995, Rs. C-68/93 – *Shevill*, Slg 1995, I-415; EuG v. 25.3.1999, Rs. T-102/96 EuGH v. 25.10.2012, C-133/11 – *Folien Fischer / Folitec*, GRUR 2013, 98; EuGH v. 6.9.2017, Rs. C 413/14 P – *Intel*; EuG v. 25.3.1999, Rs. T-102/96 – *Gencor*, Slg 1999, II-753.

Literatur:

Baetge, Competition Law and Perspectives for Harmonisation, Uniform Law Review 2005, 501; *ders.*, Globalisierung des Wettbewerbsrechts, 2009; *Basedow*, Weltkartellrecht, 1998; *ders.*, Private Enforcement of EC Competition Law, 2007; *Blobel*, Der europäische Deliktsgerichtsstand und reine Vermögensschäden, EuLF 2004, 187; *Garcimartín Alférez*, The Rome II Regulation: on the way towards a European Private International Law Code, EuLF 2007, I-77; *Griffin*, Foreign Government Reactions to U.S. Assertions of Extraterritorial Jurisdiction, E. C. L. R. 1998, 64; *Grimes*, International Antitrust Enforcement Directed at Restrictive Practices and Concentration: the United States' Experience, in: Ullrich (Hrsg.), Comparative Competition Law: Approaching an International System of Antitrust Law, 1998, S. 219; *Handig*, Neues im Internationalen Wettbewerbsrecht – Auswirkungen der Rom II-Verordnung, GRUR Int. 2008, 24; *Hausmann*, Pleading and Proof of Foreign Law – a comparative Analysis, EuLF 2008, I-1; *Hetzl*, Die Vielzahl kartellrechtlicher Kronzeugenregelungen als Hindernis für die Effektivität der europäischen Kartellbekämpfung, EuR 2005, 735; *Immenga*, Kodifizierung des internationalen

Wettbewerbsrechts im Gemeinschaftsrecht, WuW 2008, 1043; *ders.*, Internationales Wettbewerbsrecht: Unilateralismus, Bilateralismus, Multilateralismus, in: Tietje/Kraft/Sethe (Hrsg.), Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, 2004, S 5; *Kennedy*, Competition Law and the World Trade Organisation: The Limits of Multilateralism, 2001; *Kreuzer/Klötgen*, Die Shevill-Entscheidung des EuGH: Abschaffung des Deliktsortgerichtsstands des Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ für ehrverletzende Streudelikte, IPRax 1997, 90; *Leible/Lehmann*, Die neue EG-Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“), RIW 2007, 721; *Mankowski*, Das neue Internationale Kartellrecht des Art. 6 Abs. 3 der Rom II-Verordnung, RIW 2008, 177; *Meessen*, Völkerrechtliche Grundsätze des internationalen Kartellrechts, 1975; *Meng*, Extraterritoriale Jurisdiktion im öffentlichen Wirtschaftsrecht, 1994; *Meyer*, Die extraterritoriale Anwendbarkeit der EG-Fusionskontrollverordnung, 2004; *Podszun*, Perspektiven des internationalen Kartellrechts - Zugleich eine Besprechung neuerer Monographien zur globalen Ordnung des Wettbewerbs, GRUR Int. 2010, 302; *Rehbinder*, Das Verhältnis zwischen nationalem und EG-Kartellrecht nach der VO Nr. 1/2003, Festschrift für Ulrich Immenga, 2004, S. 303 ff; *Roebing/Ryan/Sjöblom*, The International Competition Network (ICN) two years on: concrete results of a virtual network, Competition Policy Newsletter 2003, no 3, 37; *Roth*, Internationales Kartellrechts in der Rom II-VO, in: Baetge/Hein/von Hinden (Hrsg.), Die richtige Ordnung, Festschrift für Jan Kropholler, 2008, S. 623; *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 2010; *Scholz/Rixen*, Die neue europäische Kollisionsnorm für außervertragliche Schuldverhältnisse aus wettbewerbsbeschränkendem Verhalten, EuZW 2008, 327; *Steinle*, Kartellgeldbußen gegen Konzernunternehmen nach dem „Aristrain“-Urteil des EuGH, EWS 2004, 118; *Veelken*, Interessenabwägung im Wirtschaftskollisionsrecht, 1998; *Wagner*, Die neue Rom-II-Verordnung, IPRax 2008, 1; *Wagner-von Papp*, Internationales Wettbewerbsrecht, in: Tietje (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, 2009; *Zanettin*, Cooperation Between Antitrust Agencies at the International Level, 2002; *Zimmer/Leopold*, Private Durchsetzung des Kartellrechts und der Vorschlag zur „Rom II-VO“, EWS 2005, 149.

II. Das Internationale Recht der Wettbewerbsbeschränkungen

1. Multilaterale Abkommen
2. Bilaterale Abkommen

Bsp. 1: Hersteller von Marineschläuchen, wie Bridgestone, Yokohama, Dunlop Oil & Marine, Trelleborg, Parker ITR und Manuli, hatten mehr als 20 Jahre lang ein weltweites Kartell gebildet. Die Ermittlungen setzten 2006 ein, als Yokohama den Ausstieg aus dem Kartell plante und Anträge nach den Kronzeugenprogrammen stellte. Im Anschluss erfolgten gemeinsam koordinierte und zeitgleiche *dawn raids* durch englische und US-amerikanische Behörden sowie die Europäische Kommission. Im Folgenden wurden in mehreren Länder Geldbußen gegen die am Kartell Beteiligten erlassen. In England und den USA wurden darüber hinaus sogar Gefängnisstrafen verhängt.

III. Kollisionsrechtliche Fragen

1. Verwaltungsbehördliche Kartellrechtsdurchsetzung
 - a) Zuständigkeit
 - b) Anwendbares Recht
 - aa) Anknüpfung nach dem Auswirkungsprinzip

Bsp. 2: Vereinbaren ein russisches und ein kanadisches Unternehmen in China Preisabsprachen für Waren, die in die Europäische Union exportiert werden sollen, so sind Europäische Wettbewerbsregeln nach dem Auswirkungsprinzip anwendbar, da sich die Kartellabsprache in Gestalt künstlich erhöhter Preise auf dem Markt der EU auswirkt. Nach dem aktiven Personalitätsprinzip oder dem strengen Territorialitätsprinzip könnten die europäischen Wettbewerbsregeln dagegen keine Anwendung finden.

bb) Auswirkungsprinzip und extraterritoriale Wirkungen

Bsp. 3: Der US-amerikanische Flugzeughersteller Boeing wollte seinen ebenfalls US-amerikanischen Konkurrenten McDonnell Douglas übernehmen und somit seinen weltweiten Anteil auf dem Markt für große strahlgetriebene Verkehrsflugzeuge von 64 % auf 70 % steigern. Der Zusammenschluss sollte im US-Bundesstaat Washington vollzogen werden. Als einziger verbleibender Konkurrent sollte mit 30 % Marktanteil das europäische Airbus-Konsortium verbleiben. Die amerikanische Federal Trade Commission (FTC) genehmigte die Fusion ohne weitere Auflagen. Da auch die europäischen Schwellenwerte der Fusionskontrolle überschritten wurden, beschäftigte sich die Europäische Kommission mit dem Fall und hatte, anders als die FTC, Bedenken gegen den Zusammenschluss. Dies führte zu erheblichen Spannungen zwischen den USA und Europa. Letztlich genehmigte die Kommission die Fusion unter Auflagen (Komm. v. 30.7.1997, IV/M.877 – *Boeing/McDonnell Douglas*, ABl. 1997 Nr. L 336/16).

cc) Auswirkungsprinzip und Normenhäufung

Bsp. 4: Im Beispielsfall 3 *Boeing/McDonnell Douglas* findet der Wettbewerb zwischen den Herstellern strahlgetriebener Verkehrsflugzeuge weltweit statt.

Bsp. 5: Ein an einem internationalen Kartell beteiligtes Unternehmen will Sanktionen gegen sich vermeiden und als Kronzeuge mit den Behörden kooperieren.

dd) Anwendung des Auswirkungsprinzips in der Europäischen Union

(1) Verhältnis zu den Mitgliedstaaten

(2) Verhältnis zu Drittstaaten

Zu Fn. 88:

GEU v. 29.9.2021, T-342/18 – *Kondensatoren-Kartell*, NZKart 2021, 632.

ee) Auswirkungsprinzip in Deutschland

c) Kartellverfahrensrecht im internationalen Verhältnis

aa) Mitteilungen und Zustellungen

bb) Auskunfts- und Vorlageverlangen

cc) Vollstreckung

dd) Bußgelder

ee) Kronzeugenprogramme (*leniency policy*)

2. Privates Kartellrecht

a) Internationale Zuständigkeit

aa) EuGVVO

Zu Fn. 105:

OLG Frankfurt v. 1.12.2020, 11 U 157/19 (Kart), BB 2021, 784.

Rn. 350a:

Mit der Entscheidung des Unionsrechts für eine internationale Zuständigkeit ist bei Art. 7 Nr. 2 EuGVVO zugleich eine Entscheidung über die örtliche Zuständigkeit verbunden. Würde man bei Schadensersatzansprüchen an jeden Vertriebsvorgang anknüpfen, würde dies das forum shopping in weitem Umfang gestatten. Vor diesem Hintergrund hat der EuGH den Erfolgsort eingeschränkt: Bei Klagen auf Ersatz eines Schadens, der durch gegen Art. 101 AEUV verstoßende Absprachen über Preise und Preiserhöhungen für Gegenstände verursacht worden ist, liegt der Erfolgsort innerhalb des von diesen Absprachen betroffenen Marktes sowohl international als auch örtlich am Sitz des geschädigten Unternehmens. Nur wenn das geschädigte Unternehmen die kartellbefangenen Gegenstände an demselben Ort gekauft hat, begründet auch dieser Ort einen Erfolgsort (EuGH v. 15.7.2021, Rs. C-30/20, ECLI:EU:C:2021:604 – *Volvo*, NZKart 2021, 456).

Rn. 350b:

Das Unionsrecht erlaubt vorherige Gerichtsstandsvereinbarungen auch über deliktische Ansprüche, solange es sich nicht um Verbrauchersachen gem. Art. 17 EuGVVO handelt, Art. 25 EuGVVO. Gerade im unternehmerischen Geschäftsverkehr sind solche Klauseln verbreitet. Vor diesem Hintergrund muss ihr Geltungsbereich durch Auslegung ermittelt werden. Die Annahme einer entsprechenden Willensübereinstimmung erfordert die Feststellung, dass die nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Partei die Zuständigkeit begründende Klausel tatsächlich Gegenstand einer klar und deutlich zum Ausdruck kommenden Einigung der Parteien war. Eine in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Plattformbetreibers enthaltene Gerichtsstandsklausel, nach der für aus dem Vertrag entstehende Streitigkeiten das Gericht seines Geschäftssitzes zuständig ist, erfasst Ansprüche wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung nur dann, wenn deutliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Vertragsparteien die sachliche Reichweite der Gerichtsstandsvereinbarung auch auf solche vom Vertrag unabhängigen Ansprüche erstrecken wollten (EuGH v. 24.11.2020, C-59/19, ECLI:EU:C:2020:950, sowie BGH v. 10.2.2021, KZR 66/17 – *Wikingerhof/Booking.com*, NZKart 2021, 346).

bb) Autonomes deutsches Internationales Zivilprozessrecht

b) Anwendbares Recht

aa) Schadensort und Auswirkungsprinzip, Art. 6 Abs. 3 Rom II-VO

bb) Auswirkungsprinzip als allseitige Kollisionsnorm, Art. 6 Abs. 3 lit. a Rom II-VO

cc) Auswirkungsort und Mosaik-Prinzip, Art. 6 Abs. 3 lit. a Rom II-VO

Bsp. 6: Aufgrund in Italien vorgenommener wettbewerbsbeschränkender Handlungen des in Portugal niedergelassenen Unternehmens U wird die Stellung des in Tschechien niedergelassenen Wettbewerbers X auf dem deutschen und dem österreichischen Markt beeinträchtigt.

dd) Allseitige Anwendung auch bei Drittstaatensachverhalten, Art. 6 Abs. 3 lit. a Rom II-VO

Bsp. 6 Var. 1: Im Beispielsfall 6 sei U in Delaware/USA niedergelassen. Marktauswirkungen mögen auch in der Ukraine eintreten.

- ee) Unmittelbarkeit und Wesentlichkeit der Auswirkungen?
- ff) Zusätzliche Interessenabwägung bei extraterritorialen Beschränkungen?
- gg) Stellvertretende Rechtspflege, Art. 6 Abs. 3 lit. b Rom II-VO

Bsp. 6 Var. 2: Im Beispielsfall 6 sei es zu unmittelbaren und wesentlichen Auswirkungen auf dem portugiesischen Markt gekommen. Die Wettbewerbsverletzung bestand in einer wettbewerbsbeschränkenden Abrede mit dem in Schweden niedergelassenen Unternehmen V und dem in Russland niedergelassenen Unternehmen W.

Zu Fn. 158:

LG Dortmund v. 14.5.2014, 8 O 46/13, IPRspr 2014, Nr 59, 125, Rn 113; LG München I v. 19.2.2021, 37 O 10526/17 = NZKart 2021, 245.